

Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 9

Kiel, den 29. August

1942

Für Führer und Volk
starb im Dienste der Wehrmacht am 27. Juli 1942
der Pastor der Kirchengemeinde St. Nicolai I in Kiel

Hermann Jungclaussen

Kapitänleutnant M. A.

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse
und des Frontkämpferkreuzes

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Inhalt: 58. Eintragung und Zählung der im Kriegseinsatz gefallenen und gestorbenen Gemeindeglieder (S. 62) - 59. Einrichtung des Landeskirchenarchivs (S. 62) - 60. Aufhebung der Hauszinssteuer (S. 63) - 61. Kirchensteuer 1943 (S. 64) - 62. Kirchensteuer und kirchliche Abgaben (S. 64) - 63. Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse der Parochial-, Gesamt- und Kirchengemeindev Verbände (S. 64) - 64. Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege (S. 65) - 65. Abnahme der Bronzeglocken (S. 65) - 66. Kleingärten (S. 66) - 67. Spenden für das Winterhilfswerk 1942/43 (S. 66) - 68. Beteiligung der Stiftungen am Kriegs-Winterhilfswerk 1942/43 (S. 67) - Personalien

Nr. 58. Eintragung und Zählung der im Kriegseinsatz gefallenen und gestorbenen Gemeindeglieder

Kiel, den 17. Juli 1942.

In Übereinstimmung mit der Deutschen Evangelischen Kirche treffen wir folgende Ordnung:

„Die in den Personenstandsregistern der Standesämter eingetragenen Fälle der im Wehrdienst gefallenen und gestorbenen Gemeindeglieder sind, soweit die Betreffenden nicht im Bereich der Kirchengemeinde beerdigt und daher im Beerdigungsbuch der Kirchengemeinde mit Zahl eingetragen worden sind, entweder im Beerdigungsbuch der Kirchengemeinde ohne Nummer in der Reihe der anderen beerdigten Gemeindeglieder oder auf besonderen Seiten in jedem Jahrgang des Beerdigungsbuches fortlaufend einzutragen. Hierbei ist kein Unterschied zu machen zwischen den Gemeindegliedern, für die eine Abkündigung oder eine kirchliche Gedächtnisfeier stattgefunden hat, und denjenigen, bei denen aus irgendeinem Grunde solche kirchliche Abkündigung oder Gedächtnisfeier nicht stattgefunden hat. Hierbei ist aber zu beachten, daß nur die Glieder der betreffenden Kirchengemeinde eingetragen werden, mit anderen Worten, daß ein im Wehrdienst gefallenes oder gestorbenes Gemeindeglied nur in dem Kirchenbuch seiner Gemeinde eingetragen wird. Es bleiben also die Fälle außer Betracht, wo etwa für ein Gemeindeglied in einer anderen als der eigenen zuständigen Kirchengemeinde eine Abkündigung oder kirchliche Gedächtnisfeier gehalten worden ist. Diese Regelung ist notwendig, weil sonst leicht Doppelseintragungen vorkommen würden. Denn die standesamtliche Eintragung erfolgt nur durch das zuständige Standesamt. In den Tabellen II betreffend Äußerungen des kirchlichen Lebens ist dann die Zahl der ohne Nummer in dem betreffenden Jahrgang des Sterbebuches eingetragenen im Wehrdienst gefallenen oder gestorbenen Gemeindeglieder

nur in der Spalte 12 (außerdem Fälle), nicht aber in Spalte 6 II anzugeben.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr A 1055 (Dez. IV)

Nr. 59. Einrichtung des Landeskirchenarchivs

Kiel, den 17. August 1942.

Nachdem die Vorarbeiten abgeschlossen sind, ist beim Landeskirchenamt ein Landeskirchenarchiv Schleswig-Holstein eingerichtet worden. Es umfaßt die archivreichen Akten und Urkunden der landeskirchlichen Behörden, ihrer Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger sowie Akten und Urkunden, die von kirchlichen Werken innerhalb der Landeskirche Zeugnis geben. Ebenso werden in ihm verwahrt die Akten und Urkunden, die von den nordschleswigschen Propsteien bei der Abtretung des Gebietes an Dänemark dem Landeskirchenamt zur Verwahrung übergeben sind. Akten und Urkunden aus den Propstei- oder Pastoratsarchiven, die von landeskirchlicher Bedeutung sind, können dem Landeskirchenarchiv unter Wahrung des Eigentums der abgebenden Stellen überwiesen werden.

Der Benutzung zugänglich sind vorerst die Akten der früheren Generalsuperintendentur Schleswig, soweit sie nicht in früheren Jahren an das Staatsarchiv in Kiel abgegeben sind. Zeitlich reicht dieser Bestand bis zum Ende der Amtszeit des Generalsuperintendenten D. Raftan (1917). Die Einsichtnahme in die Akten zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt im Dienstgebäude des Landeskirchenamts während der Dienststunden, ein Versand nach auswärts kommt in der Kriegszeit nicht in Frage.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß für die gegenwärtige oder spätere Kirchengeschichtsforschung wichtiges Schriftgut, wie Briefwechsel, Aufzeichnungen, Aufsätze, wissenschaftliche Arbeiten usw.

der Kirchengeschichtsforschung erhalten und dienstbar gemacht werden muß. Wenn der Besitzer nicht bei Lebzeiten das Schriftgut dem kirchlichen Archiv übergibt oder durch letztwillige Verfügung vermacht, sollten die Erben dieses Schriftgut dem Archiv überweisen. Von letztwilligen Verfügungen ist dem Landeskirchenarchiv möglichst frühzeitig durch Abschrift Kenntnis zu geben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührke

Nr. A 1124 (Dez. VIII)

Nr. 60. Aufhebung der Hauszinssteuer

Kiel, den 22. August 1942.

Wir weisen die Kirchenvorstände auf die Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) und auf die zu dieser Verordnung ergangene Durchführungsverordnung vom gleichen Tage (RGBl. I S. 503) hin. Darnach wird die Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer) für die Zeit ab 1. Januar 1943 nicht mehr erhoben. Dafür ist ein einmaliger Abgeltungsbetrag zu Gunsten des Reichs zu leisten. Auch die Grundstücke, deren Hauszinssteuer im Jahre 1932 ganz oder teilweise abgelöst worden war, die aber nach § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 992) der Hauszinssteuer ab 1. April 1940 wieder unterliegen, werden zum Abgeltungsbetrag herangezogen.

Der zu leistende Abgeltungsbetrag beträgt das zehnfache des Jahresbetrags der Hauszinssteuer und wird auf volle 100 RM nach unten abgerundet. Bei der Ermittlung des Jahresbetrags wird von dem veranlagten Jahresfoll an Hauszinssteuer abzüglich der Ermäßigungen ausgegangen, die in den Verhältnissen des Grundstücks begründet sind und nach den bisherigen Vorschriften im Veranlagungsverfahren oder im Billigkeitsweg gewährt werden. Für den Abgeltungsbetrag sind die Verhältnisse am 1. Dezember 1942 maßgebend. Anträge auf Berücksichtigung von Änderungen, die in den Verhältnissen des Grundstücks bis zum 30. November 1942 eintreten und bei der Hauszinssteuer bisher nicht berücksichtigt sind, sind spätestens am 10. Dezember 1942 beim Katasteramt zu stellen.

Das Finanzamt erteilt über den festgesetzten Abgeltungsbetrag bis zum 30. November 1942 einen Bescheid. Abgeltungsbeträge von weniger als 200 RM werden nicht erhoben. Der Abgeltungsbetrag ist spätestens am 31. Dezember 1942 an die Finanzkasse zu zahlen. Nicht rechtzeitig entrichtete Abgeltungsbeträge sind ab 1. Januar 1943 mit 4½ % zu verzinsen. Ein Erlaß des Abgeltungsbetrags aus Billigkeitsgründen kommt im allgemeinen nicht in Frage.

Grundstückseigentümern, die nicht in der Lage sind, den Abgeltungsbetrag bis zum 31. Dezember 1942 zu entrichten, werden Abgeltungsdarlehen zur Verfügung gestellt, die nur von bestimmten Instituten (Hypothekendarlehenbanken, Sparkasse, Versicherungsunternehmen, öffentlichrechtliche Real-Kreditanstalten) gewährt werden sollen. Der Darlehnsantrag ist spätestens am 31. Dezember 1942 bei den in Frage kommenden Instituten zu stellen. Darlehen müssen auf einen durch 100 teilbaren Reichsmarkbetrag lauten und werden unter 200 RM nicht gewährt. Wenn bis zum 31. Dezember 1942 weder der Abgeltungsbetrag gezahlt noch ein Abgeltungsdarlehen beantragt ist, beauftragt das Finanzamt zur Entrichtung des Abgeltungsbetrags eines der genannten Kreditinstitute, das dann in Höhe des Abgeltungsbetrags Gläubiger des Grundstückseigentümers wird. Das Abgeltungsdarlehen ist ab 1. Januar 1943 mit 4½ % jährlich zu verzinsen und jährlich mit 4 % des ursprünglichen Darlehensbetrags zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Das Kreditinstitut als Gläubiger kann die Bestellung einer Hypothek zur Sicherung des Abgeltungsdarlehens verlangen. Der Schuldner kann das Darlehn mit einer Frist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 1943 und später zum Ende eines Kalendervierteljahrs kündigen. Die Erteilung der staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung zur Aufnahme des Abgeltungsdarlehens und zur Bestellung einer Abgeltungshypothek ist nicht erforderlich.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

In Vertretung:

Bührke

Nr. C 2545

Nr. 61. Kirchensteuer 1943**A b s c h r i f t**

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
M. d. F. d. G. b.
I 892/42. II. III.

Berlin W 8, den 18. Juli 1942
Leipziger Str. 3

Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in Preußen für 1942 und 1943
Auf den Bericht vom 19. Juni 1942 - II a Nr. 308/42 -.

Der Erlass vom 23. Mai 1942 - I 633/42, II, III - gibt den Kirchengemeinden die Möglichkeit, ihre Kirchensteuerpflichtigen zugleich für 2 Jahre zu veranlagern und dadurch Arbeit und Papier zu sparen. Er ist insbesondere dadurch hervorgerufen, daß infolge der Vereinfachungsmaßnahmen der Reichsfinanzverwaltung auf dem Gebiete der Einkommensteuer und Bürgersteuer die für das Jahr 1943 benötigten Besteuerungsgrundlagen 1942 nicht oder nur sehr schwer zu beschaffen sein werden.

Hieraus folgt, daß durch den Erlass vom 23. Mai 1942 - I 633/42, II, III - die generelle Genehmigung nur für die Kirchensteuerbeschlüsse 1943 erteilt ist, die sowohl bei dem für 1942 festgesetzten Hundertsatz wie bei der zur Kirchensteuer für 1942 benutzten Maßstabsteuer verbleiben, also nach denen bei jedem Kirchensteuerpflichtigen 1943 derselbe Betrag wie 1942 erhoben wird.

gez. Dr. M u h s.

Kiel, den 30. Juli 1942.

Vorstehenden Ministerialerlass geben wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juni 1942 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 34) und die dazu ergangene Kundverfügung vom 16. Juni 1942 - C 1733 - bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.
Dr. Kinder.

Nr. C. 2196

Nr. 62. Kirchensteuer und kirchliche Abgaben**A b s c h r i f t**

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
M. d. F. d. G. b.
I 997/42. II, III

Berlin W 8, den 17. Juli 1942
Leipziger Str. 3

Betrifft: Belastung der Grundstücke der NSDAP und ihrer Gliederungen mit dinglichen Kirchensteuern

Wie ich erfahren habe, werden die NSDAP und ihre Gliederungen als Eigentümer von Grundstücken

in sich wiederholenden Fällen zu Kirchensteuern und kirchlichen Abgaben herangezogen. Ein solches Verfahren muß zu Schwierigkeiten führen, da dieser Grundbesitz selbst staatlicherseits nicht zu Steuern herangezogen wird (§ 4 des Grundsteuergesetzes) und ist nicht tragbar. Ich ersuche daher, die genannten Leistungen außer Hebung zu setzen.

gez. Dr. M u h s.

Kiel, den 1. August 1942.

Vorstehenden Ministerialerlass geben wir bekannt. Durch Kundverfügung vom 28. Januar 1938 - C 573 - hatten wir bereits angeordnet, daß die Kirchensteuern von Grundstücken der NSDAP und ihrer Gliederungen in Zukunft außer Hebung zu setzen und Veranlagungsbescheide für solche Grundstücke nicht mehr zu zustellen sind. Hinsichtlich der kirchlichen Abgaben, die von den bezeichneten Grundstücken zu entrichten sind, ist in Zukunft in gleicher Weise zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung
Dr. Kinder.

Nr. C 2156

Nr. 63. Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse der Parochial-, Gesamt- und Kirchengemeindevverbände**A b s c h r i f t**

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
M. d. F. d. G. b.
I 11 158/42 II

Berlin, den 18. Juli 1942

Gemäß Ziffer III des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. 8. 1939 - NSBl. I S. 1535 - übertrage ich die Ausübung der Rechte des Staates bei der Genehmigung von Kirchensteuerbeschlüssen der Parochial-, Gesamt- und Kirchengemeindevverbände, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften den Oberpräsidenten zustand, den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten).

gez. Dr. M u h s.

An die Herrn Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten in Preußen.

Kiel, den 6. August 1942.

Vorstehenden Ministerialerlass geben wir zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.
Dr. Kinder.

Nr. C 2269 (Dez. III)

Nr. 64. Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege

A b s c h r i f t

Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege

Vom 28. Juli 1942.

I.

(1) Die Stetigkeit der Eigentums- und Besitzverhältnisse an landwirtschaftlichem Grund und Boden ist besonders während des Krieges eine wichtige Voraussetzung für eine ungestörte Erzeugungsleistung. Es hat deshalb jeder nicht unbedingt notwendige rechtsgeschäftliche Eigentums- und Besitzwechsel zu unterbleiben. Nur wenn die Rücksicht auf die Erzeugung oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung einen Wechsel verlangen oder zwingende persönliche Gründe ihn erfordern, kann er zugelassen werden. Es ist besonders ein Grunderwerb durch Personen zu verhindern, die hauptsächlich ihr Geld anlegen wollen oder eine Besserung ihrer Versorgung erstreben. Auch ein unter normalen Verhältnissen unbedenklicher Eigentums- oder Besitzwechsel soll möglichst bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt werden, weil sonst Kriegsteilnehmer, die ihre Interessen in der Heimat nicht selbst wahrnehmen können, benachteiligt werden.

(2) Dieses gilt grundsätzlich auch für den Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden durch die öffentliche Hand.

II.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft trifft die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Maßnahmen.

Führer-Hauptquartier, den 28. Juli 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammer s.

Kiel, den 13. August 1942.

Vorstehenden Erlaß des Führers geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. C 2440.

Nr. 65. Abnahme der Bronzeglocken

A b s c h r i f t

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 10 950/42 II

Berlin W8, den 26. Juni 1942
Leipziger Str. 3

Betrifft: Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken.
Nach Benehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel in der Frage der Entschädigung der Kirchengemeinden beim Ausbau der Glocken in besonderen Fällen gebe ich folgendes bekannt:

1.) In den Fällen, in denen zum Ausbau der Glocken bauliche Veränderungen am Turm vorgenommen werden mußten oder noch vorgenommen werden, werden die entstehenden Kosten vom Reich im Rahmen der Abnahmeaktion getragen. Bauliche Beschädigungen werden im Anschluß an den Ausbau wieder behoben, soweit dies zur Benutzbarkeit und Sicherheit des Gebäudes erforderlich ist und die Reparatur während des Krieges gemacht werden kann. Die durch den Ausbau von Läutewerken entstehenden Kosten werden vom Reich dann getragen, wenn das Läutewerk an die abzunehmenden Glocken angeschlossen ist oder das Läutewerk ausgebaut werden muß, um die abzunehmende Glocke herunterzunehmen. Die Kosten für die Wiederanbringung des Läutewerks werden nur dann vom Reich getragen, wenn das Läutewerk wieder an die gleiche Glocke angeschlossen wird. Soll dagegen das Läutewerk mit einer anderen Glocke verbunden werden, die auf dem Turm hängen bleibt (D-Glocke oder kleinste Glocke) müssen die Kirchengemeinden diese Kosten selbst tragen.

2.) Entstehen durch Ausbau der Glocken an kirchlichen Gebäuden durch Unfälle Schäden, so haftet der ausbauende Unternehmer nur, sofern eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Da viele Versicherungsgesellschaften die Einbeziehung von Obhutschäden in die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen haben, hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers für die mit der Abnahme beauftragten Betriebe eine zusätzliche Betriebshaftpflichtversicherung geschaffen, in die auch die Obhutschäden einbezogen sind. Soweit die Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist ein Versicherungsschutz gegeben.

3.) Entsprechend der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 15. März 1942 (RWSL I

§. 510) wird den Kirchengemeinden nach Kriegsende eine angemessene Entschädigung gewährt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine nähere Erläuterung dieses Begriffes nicht erforderlich. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß den berechtigten Ansprüchen der Kirchengemeinden bei dem Wiedereinbau der Erbsatzglocken Rechnung getragen wird.

J. A.: gez. Schirrmann.

Kiel, den 8. August 1942.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung
Dr. Kinder.

Nr. C 2054 (Dez. III)

Nr. 66. Kleingärten

Kiel, den 13. August 1942.

Wir weisen die Kirchenvorstände darauf hin, daß die Verordnung über den Kündigungsschutz von Kleingärten vom 27. September 1939 (RdBl. I S. 1966) mit Wirkung vom 1. Juli 1942 durch die Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942 (RdBl. I. S. 343) geändert worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. C 2452 (Dez. VI)

Nr. 67. Spenden für das Winterhilfswerk 1942/43

Winterhilfswerk 1942/43

RdErl. d. RMdJ. v. 15. 7. 42 - Be 35/42-9335

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1942/43 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahre aufgebracht. Die Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie der Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten am W.H.W. gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt mit dem 1. September 1942 und wird bis zum 31. März 1943 durchgeführt. Monatstürplaketten werden nicht ausgegeben.
2. a) Die Spende für das W.H.W. ist nach der Lohnsteuer unter Anwendung der ab 1. 7. 1942 gültigen Lohnsteuertabelle zu berechnen. Die Spende beträgt monatlich 10 v.H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens 0,25 RM.
b) Geringfügige Änderungen der Spende, die während der Dauer des W.H.W. durch Aufschlägen im Gehalt, durch Änderung der Kinderzuschläge, durch Versetzungen usw. erforderlich würden, haben zur Ersparung von Mehrarbeit zu unterbleiben. Bei größeren Veränderungen des Einkommens (z. B. beim Ausscheiden aus dem Dienst usw.) ist die Spende jedoch neu zu berechnen, wenn der Spender dies wünscht.
c) Die Spender in den steuerbegünstigten Ostgebieten stehen denen des übrigen Reichsgebietes nicht nach. Ihre Spende ist also nicht nach der von ihnen gezahlten Lohnsteuer zu berechnen, sondern nach der Lohnsteuer, die sie ohne Steuerbegünstigung, also bei Anwendung der ab 1. Juli 1942 im übrigen Reichsgebiet gültigen Lohnsteuertabelle, hätten zahlen müssen.
3. Lohn- und Gehaltsempfängern sowie Empfängern von Versorgungsbezügen und Militärrenten, die wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, wird empfohlen, monatlich 0,25 RM zu spenden.
4. Von Festbesoldeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, daß sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v.H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) noch monatlich 0,7 v.H. ihres für das Vorjahr (1941) veranlagten Einkommensteuerbetrages an das W.H.W. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist.
5. Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten,

welche sich am W.H.W. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum W.H.W., entsprechend der für die Lohnsteuer getroffenen Regelung abgerundet, einzubehalten und dem W.H.W. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denselben Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.

6. Die Einsichtnahme in die W.H.W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
7. Die Beiträge für die N.S.W. werden während der Dauer des W.H.W. nicht ermäßigt.

(2) Ich bitte, den Erlaß allen Beamten, Angestellten, Arbeitern, Ruhegehaltsempfängern und Rentempfangern Ihres Geschäftsbereichs bekanntzugeben.

Muster

Spende für das Winterhilfswerk 1942/1943

Ich ermächtige hierdurch die

.....
(Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate September 1942 bis einschl. März 1943 von meinen Bezügen 10 v.H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag (auf 0,05 RM nach oben abgerundet), jedoch mindestens 0,25 RM, und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von RM¹⁾ einzubehalten und dem W.H.W. zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

....., den 1942
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1941 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v.H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag übersteigt.

Kiel, den 19. August 1942.

Vorstehender Ministerialerlaß wird zur Kenntnis und Beachtung bekannt gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührke

Nr. A 1195

Nr. 68. Beteiligung der Stiftungen am Kriegswinterhilfswerk 1942/43

Ab s c h r i f t e n

RdErl. d. RMdJ, u. d. RM. v. 15. 7. 1942 -
Ve 34/42 - 9335 u. II b 3484 I.

Wegen der Beteiligung der Stiftungen am W.H.W. weisen wir auf unseren gemeinschaftlichen RdErl. v. 18. 9. 1939 (MBl. S. 2012 a) hin. Soweit in dem Bestände der Stiftungen keine Änderung eingetreten ist, bedarf es einer erneuten Einreichung der Fragebogen nicht mehr.

RdErl. d. RMdJ. u. d. RM. v. 18. 9. 1939.

(3) Wir erwarten weiter, daß alle deutschen Stiftungen dem W.H.W. jede nur mögliche sachliche Hilfe angebeihen lassen. Wir ersuchen die Stiftungsaufsichtsbehörden, solche Stiftungen, die wohlthätigen Zwecken gewidmet sind oder deren Beteiligung am W.H.W. sich sonst mit ihrem Verwendungszweck vereinbaren läßt, zur Hergabe eines angemessenen Beitrags aus den Stiftungserträgen an das W.H.W. aufzufordern, soweit deren Zweckgebundenheit dem nicht entgegensteht. Die Stiftungsaufsichtsbehörden haben ferner dem Gaubeauftragten des W.H.W. von den in den Aufsichtsbezirken vorhandenen Stiftungen der genannten Art Mitteilung zu machen. Die für die Mitteilung bestimmten Fragebogen, die den Stiftungsaufsichtsbehörden von dem Gaubeauftragten zugehen werden, erstrecken sich auf folgende Fragen:

1. Name der Stiftung und Zeitpunkt ihrer Errichtung,
2. Zweck - gegebenenfalls Nebenzweck - der Stiftung,
3. Anschrift der Stiftungsverwaltung,
4. Höhe des Beitrages, der für das W.H.W. zur Verfügung gestellt wird.

(4) Für die unselbständigen Stiftungen sind Fragebogen nicht zu versenden. Behörden (insbesondere Gemeindebehörden), die unselbständige Stiftungen verwalten, empfehlen wir, gleichfalls einen angemessenen Beitrag für das W.H.W. zur Verfügung zu stellen.

Kiel, den 18. August 1942.

Vorstehenden im M.Bli.B. Seite 1544 abgedruckten Kunderlaß vom 15. Juli 1942 sowie die Absätze 3 und 4 des Kunderlasses vom 18. September 1939 geben wir bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührte.

Nr. C 2496 (Dez. III)

Personalien

Für Führer und Volk fiel:

Leutnant und Schwadronsführer in einer Aufklärungsabteilung Ernst-Otto Formählen (Sohn des verstorbenen Pastors Ernst Formählen, zuletzt in Bannewsdorf auf Jehmarn) verstarb an den Folgen seiner im Osten erlittenen Verwundung - Inh. des E.K. I. u. II. Klasse und des Verwundetenabzeichens.

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Kapitänleutnant Adolf Piening, Kommandant eines U-Bootes (Sohn des Pastors J. Piening-Breitenfelde) - Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes.

Pastor Johs. Fr. Niemann-Altenkrempe bei Neustadt i. Holst., Hauptmann - Spange zum E.K. II. Kl.

Pastor Arthur Ratt-Laboe, Hauptmann beim Stabe einer Inf.-Division - Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.

Provinzialvikar, Pastor Gustav Preuß, Unteroffizier in einem Infanterieregiment - E.K. II. Klasse.

Provinzialvikar, Pastor Oscar Mäder, Unteroffizier in einem Infanterieregiment - E.K. II. Kl. und das Verwundetenabzeichen.

Provinzialvikar, Pastorasmus Meyer, Gefreiter in einem Infanterieregiment - E.K. II. Klasse und das Infanterie-Sturmabzeichen.

Oberjäger (Uffz.) Christian Bott (Sohn des Pastors Franz Bott-Lunden) Infanterie-Sturmabzeichen in Silber u. Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Die II. theologische Notprüfung hat bestanden:

Rudolf Struensee aus Hamburg-Altona.

Berufen:

am 7. August 1942 der Pastor Walter Wegener in Eddelaf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eddelaf.

Gestorben:

am 11. März 1942 Pastor Richard Thomsen auf Hallig Hooge;

am 12. Juli 1942 Pastor i. R. Carl Kähler in Hamburg-Altona. Der Verstorbene war zuletzt vom 17. April 1910 bis zu seiner am 1. November 1927 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Altona-Bahrenfeld;

am 19. Juli 1942 Pastor Hermann Peterfen in Kolbenbüttel;

am 27. Juli 1942 Pastor i. R. Ernst Sievers in Eutin. Der Verstorbene war zuletzt vom 14. November 1909 bis zu seiner am 1. Mai 1939 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Grube.